



Erläuterungen zu den Änderungen zur Verordnung des EDI vom 4. September 2013 über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung; SR 453.1)

I. Ausgangslage

Die CITES-Kontrollverordnung regelt die Kontrolle anlässlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Sie stützt sich auf das Bundesgesetz vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) und die Verordnung vom 4. September 2013 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES; SR 453.1). Vorliegend wird die Verordnung an die an der CITES-Vertragsstaatenkonferenz (CoP19, 14.-25.11.2022) in Panama City beschlossenen Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Übereinkommen; SR 0.453) angepasst.

Die Änderungen treten jeweils innert 90 Tagen in Kraft (Art. XV Abs. 1 Bst. c des Übereinkommens). Die Vertragsstaaten sind angehalten, diese zeitnah in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen. Artikel XVI des Übereinkommens regelt die Aufnahme von Arten in Anhang III des Übereinkommens. Gemäss diesem Artikel können Vertragsstaaten jederzeit dem CITES-Sekretariat die Aufnahme von Arten in Anhang III melden, welches dies dann den Vertragsstaaten mittels Notifikation mitteilt. Das BLV nimmt so gemeldete Arten periodisch in das Übereinkommen und die CITES-Kontrollverordnung auf.

Weiter werden im Rahmen der Compliance Mechanismen der Konvention regelmässig die vom Ständigen Ausschuss von CITES erlassenen Handelssperren überprüft und angepasst. Die seit der letzten Anpassung vom 11. Mai 2021 (AS 2021 277) vorgenommenen Änderungen sollen ebenfalls übernommen werden.

Ziff. II betrifft Fälle, in denen die Umsetzung der Änderungen der Anhänge I-II längere Zeit als die oben erwähnten 90 Tage erfordert. An der Vertragsstaatenkonferenz werden für diese Fälle längere Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten der Änderungen festgelegt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Änderungen betreffen die Anhänge 1 und 3 der CITES-Kontrollverordnung.

Anhang 1 (Liste der anzumeldenden Exemplare)

Die aufgrund der Beschlüsse der CITES-Vertragsstaatenkonferenz bedingten Anpassungen der zu kontrollierenden Pflanzen, Tiere sowie Waren daraus, wurden vorgenommen. Zusätzlich wurde der Anhang 1 auch an den aktualisierten Schweizerischen Zolltarif TARES angepasst.

Anhang 3 (Tiere und Pflanzen, Teile und Erzeugnisse, deren Einfuhr verboten ist)

Anhang 3 (Tiere und Pflanzen, Teile und Erzeugnisse, deren Einfuhr verboten ist) wird gestützt auf die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses aktualisiert.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Aus der CITES-Vertragsstaatenkonferenz vom 14.-25.11.2022 ergeben sich keine neuen Verpflichtungen, welche die Kompetenzen oder Aufgaben des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) übersteigen würden.

Durch die Beschlüsse der Konferenz, vor allem betreffend die neugelisteten Holzarten sowie die beschlossenen Änderungen von Annotationen zu Orchideenarten wird der administrative Aufwand innerhalb des BLV insgesamt eher abnehmen.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die beschlossenen Änderungen der Anhänge I-III des Übereinkommens und deren Übernahme in die CITES-Kontrollverordnung werden keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Es handelt sich bei den neu aufgenommenen Arten grossenteils um solche, die nicht in grossen Mengen gehandelt werden. Zudem konnten durch die Anpassungen bestehender Annotationen zu Holz und anderen Pflanzenarten Handelserleichterungen erzielt werden. So wird der Handel mit Kosmetika (*Bletilla striata*, *Cycnoches cooperi*, *Gastrodia elata*, *Phalaenopsis amabilis* oder *Phalaenopsis lobbii*.enthaltend) künftig stark erleichtert.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend wird die CITES-Kontrollverordnung an die Beschlüsse der CITES-Vertragsstaatenkonferenz vom 14.-25.11.2022 zur Änderung des CITES-Übereinkommens angepasst. Das CITES-Übereinkommen ist eine vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) administrierte Konvention. Sie gehört zum System der multilateralen Umweltabkommen, dessen Kohärenz gestärkt und dessen Synergien gefördert werden sollen. Die Schweiz setzt sich deshalb dafür ein, die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der relevanten Konventionen zu fördern (Biodiversitätskonvention, Ramsar-Konvention, Bonner Konvention [CMS] etc.). Zudem wurden die Bestrebungen, welche die Kohärenz zwischen dem Umweltregime und anderen Prozessen (z.B. WTO, FAO, ITTO) fördern, unterstützt.